

§ 0500 BGB

(1) Der Darlehensnehmer kann einen Allgemein-[Verbraucherdarlehensvertrag](#), bei dem eine Zeit für die Rückzahlung nicht bestimmt ist, ganz oder teilweise kündigen, ohne eine Frist einzuhalten. Eine Vereinbarung über eine Kündigungsfrist von mehr als einem Monat ist unwirksam.

(2) Der Darlehensnehmer kann seine [Verbindlichkeiten](#) aus einem [Verbraucherdarlehensvertrag](#) jederzeit ganz oder teilweise vorzeitig erfüllen. Abweichend von Satz 1 kann der Darlehensnehmer eines Immobilien-Verbraucherdarlehensvertrags, für den ein gebundener Sollzinssatz vereinbart wurde, seine [Verbindlichkeiten](#) im Zeitraum der Sollzinsbindung nur dann ganz oder teilweise vorzeitig erfüllen, wenn hierfür ein [berechtigtes Interesse](#) des Darlehensnehmers besteht.